

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 50/11 B

L 5 KR 241/10 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 197/09 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, von der beklagten Krankenkasse die Erstattung von 2046,99 Euro Kosten für eine ambulant durchgeführte Venenoperation zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten nach § 13 Abs 3 S 1 SGB V. Die angewandte Behandlungsmethode, bei der Radiowellen Venen durch Wärme verschließen, sei vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) bislang nicht zugelassen. Aus § 135 Abs 1 S 1 SGB V iVm § 92 Abs 1 S 2 Nr 5 SGB V und der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung ergebe sich ein Leistungsverbot. Umstände dafür, dass ein nach der Rechtsprechung des BSG anzunehmendes Systemversagen vorliege, seien weder erkennbar noch geltend gemacht worden. § 92 SGB V sei verfassungsgemäß (*Beschluss vom 9.5.2011*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.
- 4 1. Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn man ihrem Vorbringen sinngemäß die Rechtsfrage entnehmen wollte,
ob § 135 Abs 1 S 1 SGB V verfassungswidrig ist,
legt sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht hinreichend dar.
- 5 Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010*



- B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (vgl. zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7). Wer sich dabei trotz entgegenstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit gleichwohl ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des Grundgesetzes dargelegt werden (vgl. auch BSG Beschluss vom 3.2.2011 - B 1 KR 117/10 B - RdNr 4 mwN; BSG Beschluss vom 20.07.2010 - B 1 KR 10/10 B - juris RdNr 6 mwN). Die Klägerin zeigt schon nicht den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen auf und erörtert auch nicht die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung. Erst recht geht sie nicht auf die neuere Rechtsprechung des BSG ein (vgl. zB BSGE 96, 261 = SozR 4-2500 § 92 Nr 5, RdNr 58 ff; BSGE 97, 190 = SozR 4-2500 § 27 Nr 12, RdNr 14; BSGE 107, 287 = SozR 4-2500 § 35 Nr 4, RdNr 32 f).

6 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Das Beschwerdevorbringen legt einen Verfahrensmangel nicht in diesem Sinne dar.

7 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung hierzu ua folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist. (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass geboten hätten (vgl. - auch zu weiteren Erfordernissen - zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN).



- 8 Hier fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung. Die Klägerin führt lediglich aus, es sei nicht nachvollziehbar, dass das LSG ein Systemversagen verneint und kein medizinisches Gutachten eingeholt habe, obwohl das Radiofrequenzablationsverfahren (VNUS) im In- und Ausland allgemein anerkannt sei und immer mehr Befürworter finde. Ferner stellt sie "nochmals" im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren den dort nicht statthaften Antrag (*vgl. § 163 SGG*), ein medizinisches Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass das Radiofrequenzablationsverfahren (VNUS) schon seit vielen Jahren dem medizinischen Stand entspreche und der GBA ohne sachlichen Grund untätig geblieben sei. Schon einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag benennt sie damit nicht.
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des *§ 193 SGG*.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)